

AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 05. Februar 2017

Jahrgang 24

Nummer 02/2017

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

I. Bekanntmachungen über gefasste Beschlüsse:

keine

II. Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften:

II. 1	Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ Havelsee, OT Pritzerbe	3
II. 2	Bekanntmachung der Stadt Havelsee zum Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe	3
II. 2a	Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe	4
II. 3	Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen B-Plan „Einfamilienhaus am Bruderhof 2“, im Ortsteil Hohenferchesar	4
II. 4	Bekanntmachung der Stadt Havelsee zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen B-Plan „Einfamilienhaus am Bruderhof 2“, im Ortsteil Hohenferchesar	5
II. 4a	Geltungsbereich des B-Plans „Einfamilienhaus am Bruderhof 2“, im Ortsteil Hohenferchesar	6
II. 5	Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss über den B-Plan „Naturhafen Kützkow“	7
II. 6	Bekanntmachung der Stadt Havelsee zum Satzungsbeschluss über den B-Plan „Naturhafen Kützkow“	7
II. 6a	Geltungsbereich des B-Plans „Naturhafen Kützkow“	8
II. 7	Bekanntmachungsanordnung zur Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee.	8
II. 8	Bekanntmachung zur Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee	9
II. 8a	Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelsee	9

weiter auf Seite 2

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:
Amt Beetzsee, Brielow, Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee
Telefon: 03381 / 7999-0, Telefax: 03381 / 7999-40

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 4.750 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Brielow, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee kostenlos erhältlich.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Amtes Beetzsee (www.amt-beetzsee.de) unter der Rubrik „Verwaltung“ abrufbar.

II. 9	Bekanntmachungsanordnung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen B-Planes „Parkplatz an der Ablage“, im Ortsteil Pritzerbe.....	10
II. 10	Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Havelsee über eine Veränderungssperre „Parkplatz an der Ablage“, im Ortsteil Pritzerbe	10
II. 10a	Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Parkplatz an der Ablage“, im Ortsteil Pritzerbe.....	11
II. 11	Bekanntmachungsanordnung zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow	12
II. 12	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow	12
II. 12a	Geltungsbereich des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow	13
II. 13	Bekanntmachung der Stadt Havelsee Aufstellungsbeschluss für den künftigen B-Plan „Parkplatz an der Ablage“, im Ortsteil Pritzerbe.....	13
II. 13a	Geltungsbereich des künftigen B-Plans „Parkplatz an der Ablage“, im Ortsteil Pritzerbe	14

III. Sonstige Bekanntmachungen:

III. 1	Öffentliche Zahlungserinnerung I. Quartal 2017.....	15
III. 2	Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge	15
III. 3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	16
III. 4	Bekanntmachungsanordnung des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017	18
III. 5	Bekanntmachung des Eigenbetriebes der Stadt Havelsee über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2017	18
III. 6	Bekanntmachung des WAZB über den beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017	19
III. 7	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelsee“ zur Verbandsschau (Gewässerschau 2017).....	20
III. 8	Statistik des Standesamtes	20

– Ende des amtlichen Teils –

Nicht amtlicher Teil:

1.	Brielower Senioren treffen sich im Monat Februar 2017.....	21
2.	Fit durch starken Rücken.....	21
3.	Einladung zur Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Wirtschaft PM“	22
4.	Auszeichnung von Jugendlichen im Ehrenamt	22
5.	Öffnungszeiten des Amtes Beetzsee.....	23
6.	Öffnungszeiten der Schiedsstelle und der Revierpolizei.....	23

– Ende des nicht amtlichen Teils –

Anzeigen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe der Stadt Havelsee gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe

vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017

im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Havelsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Satzungsbeschluss

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe in Kraft.

Der Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe ist in der beigelegten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe und die Begründung im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten

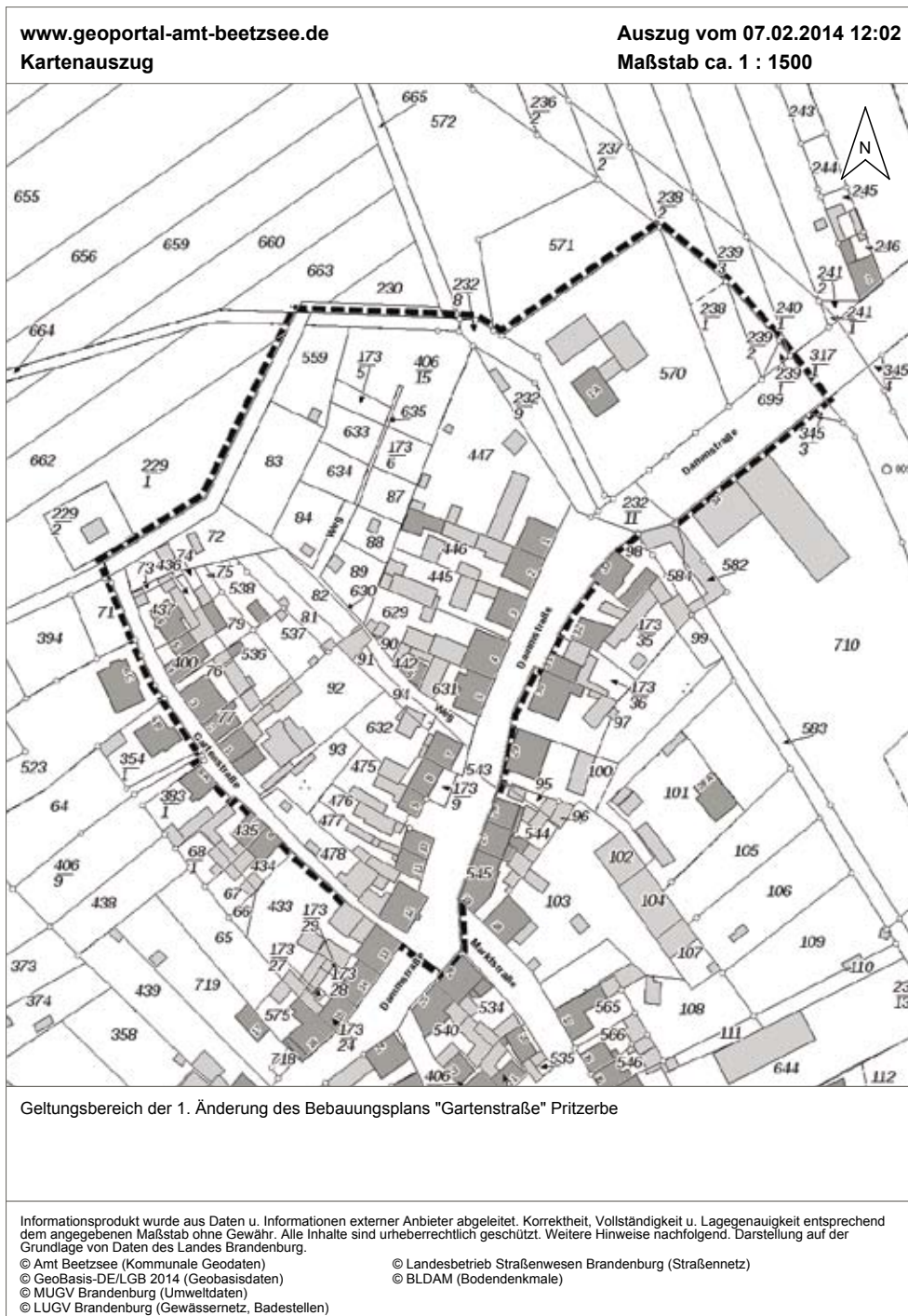
Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar der Stadt Havelsee gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee i.V.m.

§ 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar

vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017

im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr.

33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,

Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Havelsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Satzungsbeschluss

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,

Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

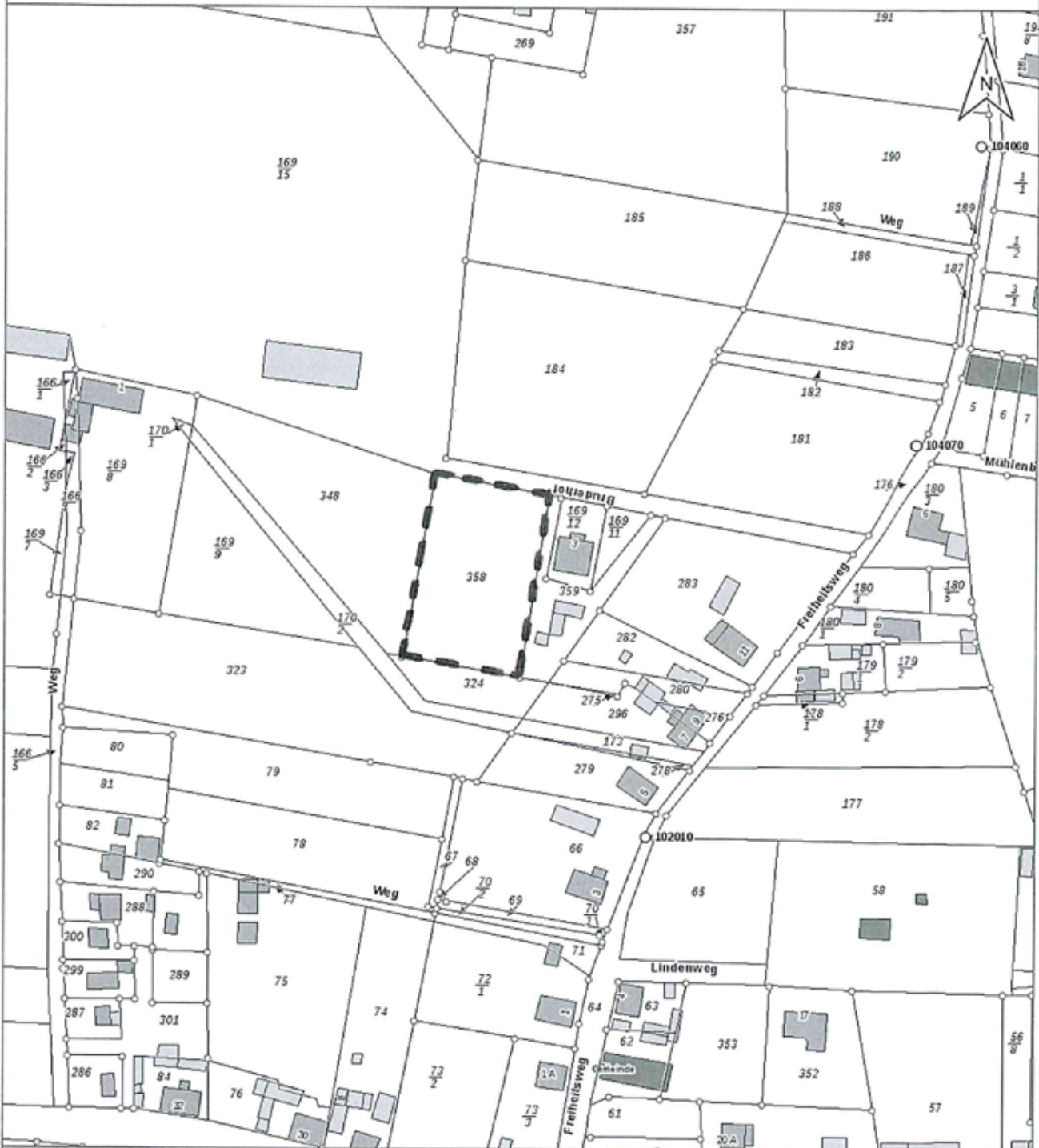
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus Am Bruderhof 2“ im Ortsteil Hohenferchesar schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor

www.geoportal-amt-beetzsee.de
Kartenauszug

Auszug vom 15.07.2016 13:40
Maßstab ca. 1 : 2000



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" im OT Hohenferchesar



Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit u. Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Dieser Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur behördeninternen Verwendung oder zum eigenen, nicht-gewerblichen Gebrauch genehmigungs- und kostenfrei genutzt werden. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB. Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (kundenservice@geobasis-bb.de, Tel.: 0331/8844-123).

Auszüge, die auf Daten des Liegenschaftskatasters basieren, ersetzen nicht den aktuellen amtlichen Ausdruck. Dieser wird bereitgestellt von der LGB (www.geobasis-bb.de) bzw. den zuständigen Stellen gemäß § 26 Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG.
Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

© Amt Beetzsee (Kommunale Geodaten) | © GeoBasis-DE/LGB 2016 (Geobasisdaten) | © LFU (Naturschutz, Gewässerinformation)
© LS Brandenburg (Straßennetz) | © BLDAM (Bodendenkmale) | www.wsv.de / 2016 (Bundeswasserstraßen)
Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung des Bebauungsplanes „Naturhafen Kützkow“ gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend wird der Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“

vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017

im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Naturhafen Kützkow“ angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Havelsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 20.10.2016 den Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Naturhafen Kützkow“ ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

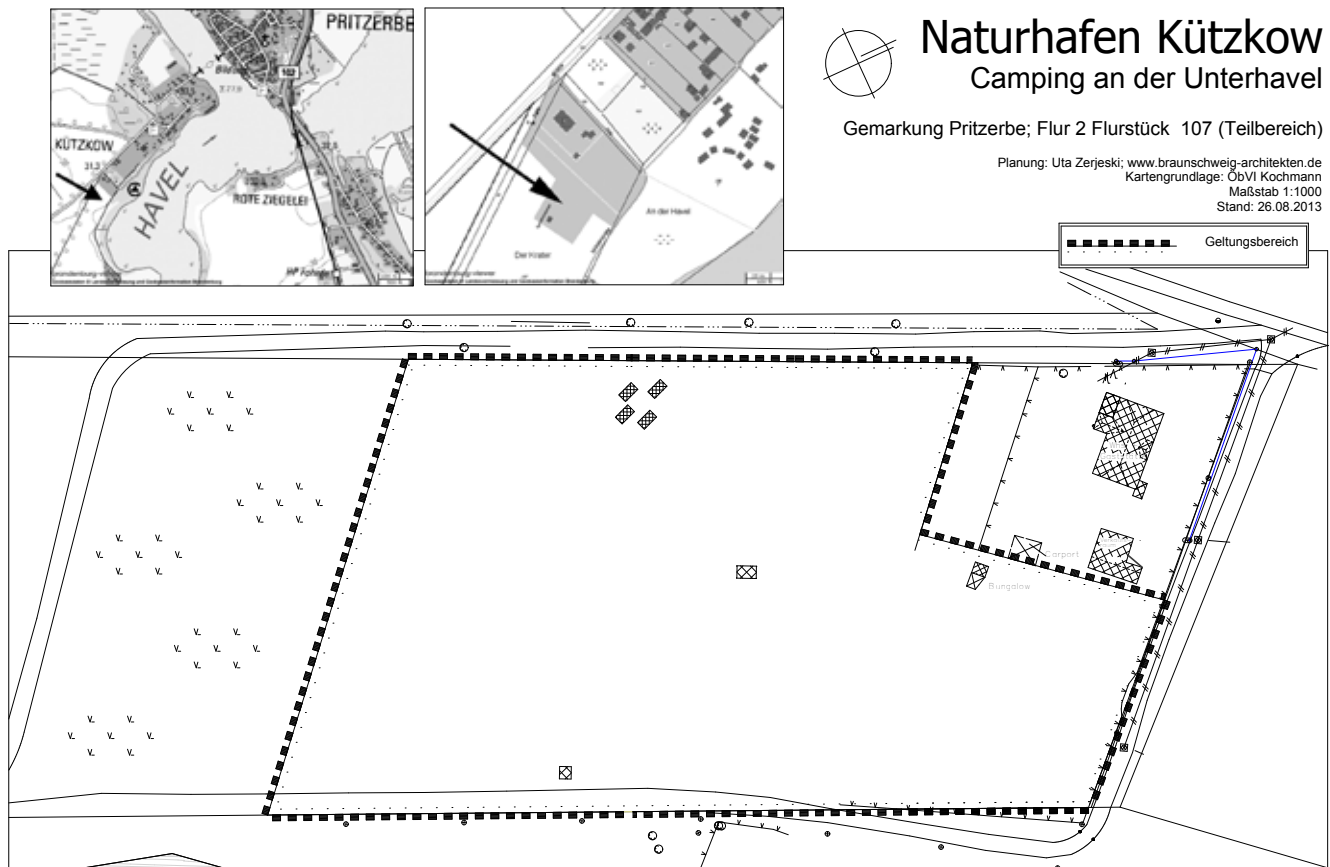
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltend-

machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Naturhafen Kützkow“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Naturhafen Kützkow“ schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 09.12.2016, Aktenzeichen 15/16, im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend werden die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung

vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017

im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Havelsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Verfügung vom 09.12.2016 unter dem Aktenzeichen 15/16 hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Havelsee wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,

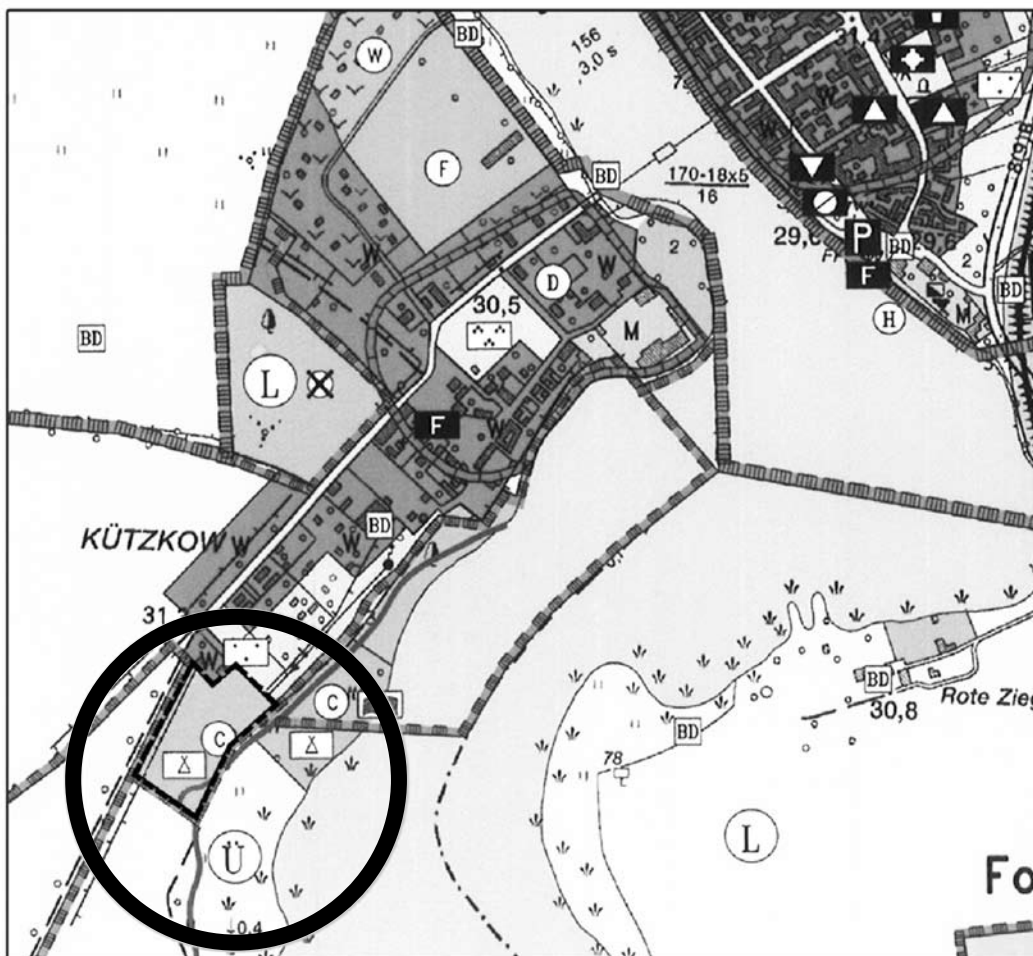
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtdirektor



3. Änderung Flächennutzungsplan Havelsee

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Havelsee über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Parkplatz an der Ablage“ in Pritzerbe gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Die Satzung einschließlich der Karte mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre kann im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz

3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Stadt Havelsee über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S.1722) i.V. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL I/07 [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee in ihrer Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

1. Am 15.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans „Parkplatz an der Ablage“ der Stadt Havelsee beschlossen (Beschluss Nr. 57/2016).
2. Zur Sicherung dieser Planung wird für den in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 173/43, Flur 1, Gemarkung Pritzerbe, in den folgenden Grenzen:

Im Norden: durch die Havelstraße
Im Osten: durch die kommunalen Flurstücke 174/9 und 174/10, Flur 1, Gemarkung Pritzerbe

Im Süden: durch das Flurstück 174/12, Flur 1, Gemarkung Pritzerbe (Wasserfläche der Havel) sowie den südlichen Bereich des Flurstücks 174/9, Flur 1, Gemarkung Pritzerbe
Im Westen: durch das Flurstück 427, Flur 1, Gemarkung Pritzerbe

Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte zeichnerisch durch gestrichelte Linie abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderun-

gen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

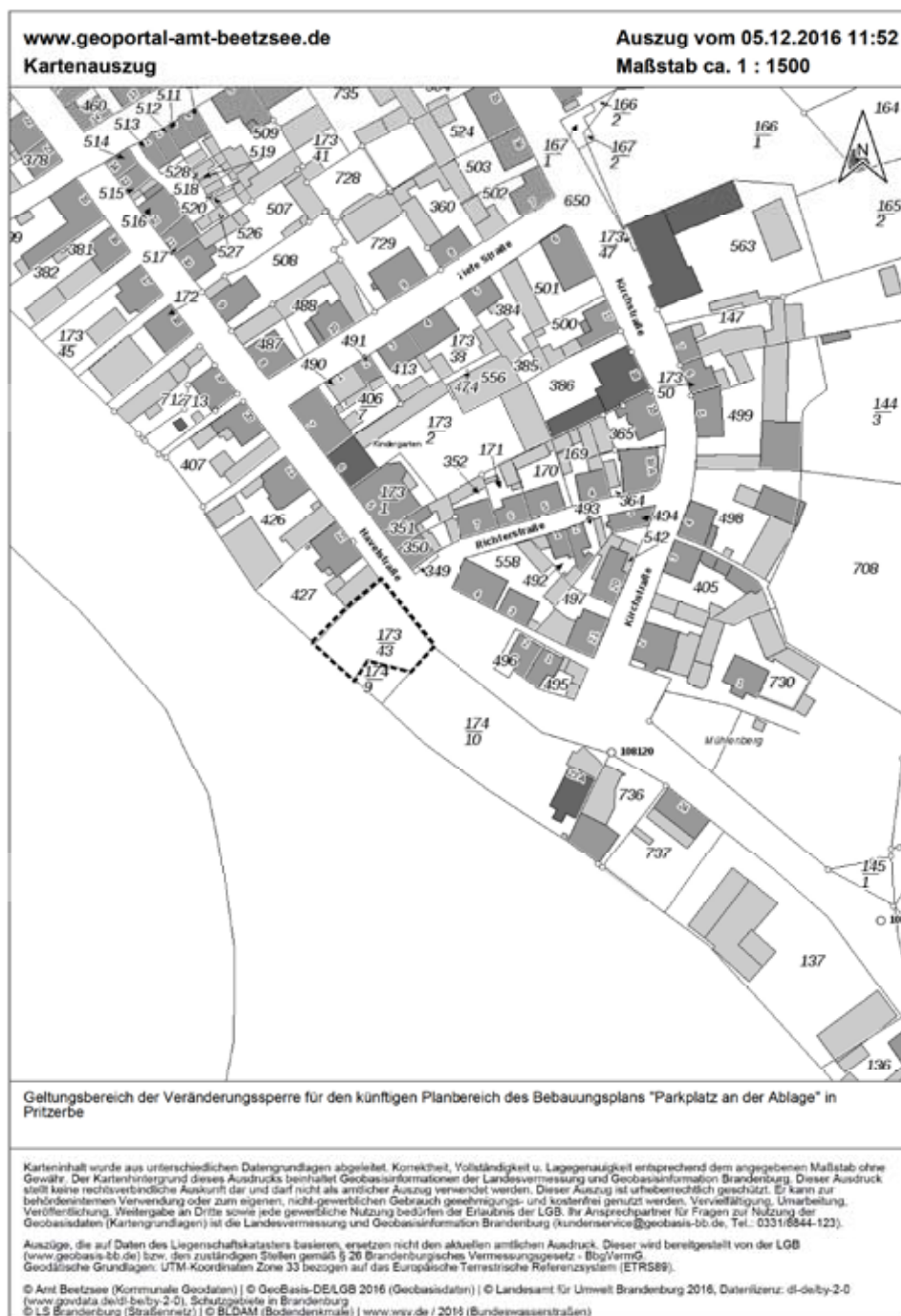
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Beetzsee in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beetzsee, den 16.12.2016

Guido Müller
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Havelsee i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow

vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017

im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Havelsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Satzungsbeschluss

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow ist in der beigelegten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark Havelsee“ in Kützkow schriftlich gegenüber der Stadt Havelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Parkplatz an der Ablage“ in Pritzerbe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, für das in der beigefügten Karte dargestellte Gebiet den Bebauungsplan „Parkplatz an der Ablage“ in Pritzerbe aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 173/43 der Flur 1 der Gemarkung Pritzerbe mit einer amtlichen Fläche von 634 m².

Das Grundstück befindet sich im Privateigentum, wird aber seit vielen Jahren als öffentlicher Parkplatz genutzt. Angrenzend befinden sich das Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen sowie die Ablage (Schiffsanleger). In der Umge-

bung stehen nicht genug Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Das Grundstück soll auch zukünftig öffentlicher Parkplatz bleiben. Der Parkplatz soll auch bei Veranstaltungen an der Ablage mitgenutzt werden können. Außerdem soll die Sichtachse über die Havel freigehalten werden und nicht durch eine eventuelle Bebauung eingeschränkt werden.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Ein einfacher Bebauungsplan muss nicht die Mindestfestsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans enthalten. In ihm können auch nur

einzelne Festsetzungen getroffen werden, hier: Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Parkplatz. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann im Übrigen nach § 34 BauGB. Da diese Festsetzung keiner Planzeichnung bedarf, soll der einfache Bebauungsplan als Textbebauungsplan aufgestellt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Parkplatz an der Ablage“ in

Pritzerbe als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Der Bebauungsplan kann daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beetzsee, den 16.01.2017

Guido Müller
Amtdirektor



Öffentliche Zahlungserinnerung I. Quartal 2017

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **I. Quartal 2017 am 15.02.2017** fällig sind:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Zweitwohnungssteuer
Hundesteuer
Gewerbesteuervorauszahlungen

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Bei Nichtzahlung wird die Forderung durch die Amtskasse angemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach der Kostenordnung vom 02.09.2013 zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 Euro abgerundeten Schuldbetrages zu entrichten.

Zahlungen richten Sie bitte, unter Angabe des Kassenzzeichens, an das Amt Beetzsee:

IBAN: DE97 1605 0000 3601 0066 33
BIC: WELADED1PMB
bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

oder

IBAN: DE47 1203 0000 0000 4183 27
BIC: BYLADEM1001
bei der Deutschen Kreditbank

Guido Müller
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der zugelassenen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Für die **Wahl des Ortsbeirates** am **12. März 2017**

in/im **Ortsteil Briest** hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Nr. und Bezeichnung: **1 - Einzelwahlvorschlag Münchow**

Kurzbezeichnung:

Vorname(n): **Axel**
Strasse, Nr.: **Triftweg 7 a**
Geburtsjahr: **1965**

Nachname: **Münchow**
PLZ, Ort: **14798 Havelsee**
Beruf: **Service-Mitarbeiter**

Nr. und Bezeichnung: **2 - Einzelwahlvorschlag Reinke**

Kurzbezeichnung:

Vorname(n): **Dirk**
Strasse, Nr.: **Dorfstraße 21 b**
Geburtsjahr: **1964**

Nachname: **Reinke**
PLZ, Ort: **14798 Havelsee**
Beruf: **Ausbildungsmeister**

Nr. und Bezeichnung: **3 - Einzelwahlvorschlag Studt**

Kurzbezeichnung:

Vorname(n): **Veronika**
Strasse, Nr.: **Triftweg 2**
Geburtsjahr: **1957**

Nachname: **Studt**
PLZ, Ort: **14798 Havelsee**
Beruf: **FA f. Chemische Produktion**

Beetzsee, 16.1.17

(Ort, Datum)



(Wahlleiter/in)

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl des Ortsbeirates
am 12. März 2017
im Ortsteil Briest der Stadt Havelsee

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für den Wahlbezirk des Ortsteils Briest der Stadt Havelsee kann in der Zeit vom **20.02.2017** bis **24.02.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten
- | | |
|-------------------|---|
| Montag | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr |
- im **Amt Beetzsee, Amt für Ordnung und Soziales, Einwohnermeldeamt (Zimmer 103), Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow** eingesehen werden.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einsichtsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **25.02.2017** bei der Wahlbehörde des **Amtes Beetzsee, Chausseestr. 33b, 14778 Beetzsee** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

4. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.02.2017** bis **24.02.2017**, spätestens am **24.02.2017** bis **12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde des **Amtes Beetzsee, Chausseestr. 33b, 14778 Beetzsee** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.02.2017 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde des **Amtes Beetzsee, Amt für Ordnung und Soziales, Chausseestr. 33b, 14778 Beetzsee** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **10.03.2017, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag und
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Beetzsee, den 18.01.2017


Wahlleiterin

Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und
Schmutzwasserentsorgung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §33 Abs 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee durch Beschluss vom 15.12.2016 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für die Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.

- Der Wirtschaftsplan 2017 und seine Anlagen liegen in der Zeit vom 16.02.2016 – 27.02.2016 während der Sprechzeiten, im Amt Beetzsee,
- Bauamt - Chausseestraße 33b, für jeden Bürger zur Einsichtnahme aus.

Beetzsee, 11.01.2017

gez. Guido Müller
Eigenbetrieb der Stadt Havelsee
Vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Beetzsee,

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 15.12.2016 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für die Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	877.710 EUR
die Aufwendungen	733.335 EUR
der Jahresgewinn	144.375 EUR

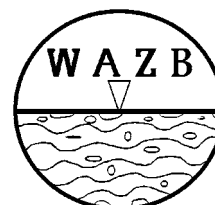
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	276.915 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 421.000 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für 2015	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 EUR

Havelsee, 11.01.2017

gez. Guido Müller
Eigenbetrieb der Stadt Havelsee
vertreten durch den Amtsdirektor

Wasser- und Abwasserzweckverband

Beetzseegemeinden
Der Verbandsvorsteher
Chausseestraße 33 14778 Beetzsee, Tel./Fax: (03381) 702813



Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes der „Beetzseegemeinden“ (WAZB) am 08.12.2016 unter dem Beschluss 010/16 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan und deren Anlagen liegen vom 06.02.- 17.02.2017 während der Dienstzeiten im Verband, Chausseestraße 33, 14778 Beetzsee OT Brielow, für jeden Bürger zur Einsichtnahme aus.

Beetzsee, den 13.12.2016

Müller
Verbandsvorsteher

Achtung! Neue Anschrift, Telefon und Fax!

WASSER- UND BODENVERBAND

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Einladung zur Verbandsschau (Gewässerschau) 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen führt die Gewässerschau für die Gemeinden (einschließlich deren Ortsteile) Beetzseeheide, Päwesin und Roskow sowie die Stadt Havelsee in Abstimmung mit dem beauftragten Vorstandsmitglied, Herrn Balmer, durch, zu der wir Sie oder einen kompetenten Vertreter einladen.

Wir bitten die Teilnahme abzusichern und die an der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem interessierten Nutzer zu informieren und um ortsübliche Veröffentlichung. Bitte benachrichtigen Sie die Bürgermeister bzw. die Ortsteilbürgermeister Ihrer Amtsgemeinden, die Mitglied im Wasser- und Bodenverband Nauen sind.

Wir bitten um Hinweise zwecks örtlicher Besichtigung von Problemstellen.

Für die Teilnahme sind Fahrmöglichkeiten zu schaffen.

Termin:

Mittwoch, 08. März 2017, 09:00 Uhr

Treffpunkt:

Gemeindebüro im OT Roskow, Dorfstraße 29

Mit freundlichen Grüßen

Hacke

Geschäftsführer

Statistik des Standesamtes Beetzsee für das Jahr 2016

Die wohl schönste Aufgabe eines Standesbeamten besteht im Schließen von Ehen. Und so freuen wir uns, dass sich vor der Standesbeamten des Amtes Beetzsee, im Jahr 2016, wieder 55 Paare das Ja-Wort gegeben haben.

Acht der Ehepaare kamen aus der Gemeinde Beetzsee, zwei aus Beetzseeheide, vier aus Roskow und zwölf der Brautpaare wohnen in der Stadt Havelsee. Aus der Stadt Brandenburg an der Havel trauten sich sogar fünfzehn Paare in unserem Standesamt sowie fünf Paare aus Berlin und jeweils ein Pärchen aus Päwesin, Premnitz, Brieselang, Lehnin, Schollene, Magdeburg, Leverkusen, Reichersbeuren und Epfendorf.

Zur Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe kam es im vergangenen Jahr nur einmal.

11 Ehen, drei weniger als im Vorjahr, die einst im Standesamt Beetzsee oder den Vorgängerstandesämtern geschlossen worden sind, wurden 2016 geschieden.

Zu den Aufgaben des Standesamtes gehört es auch, die Personenstandsregister fortzuführen. Dazu haben wir im Jahr 2016 137 Mitteilungen über Sterbefälle und Eheschließungen

von anderen Standesämtern erhalten, die in die Geburten- und Eheregister des Standesamtes Beetzsee und der Vorgängerstandesämter einzutragen waren.

Dem Lauf des Lebens entsprechend, mussten wir leider auch im vergangenen Jahr Sterbefälle beurkunden und es waren mit 37 Sterbefällen wieder drei mehr als im Vorjahr und sogar zehn Sterbefälle mehr als im Jahr 2015.

Auch für die kommende Hochzeitssaison haben wir wieder so viele Anfragen für Trautermine erhalten, dass wir sogar einigen Paaren absagen mussten. Aber wir haben bereits 35 Pärchen den Wunschtrautetermin bestätigen können.

Wenn Sie auch eine Eheschließung in diesem Jahr beabsichtigen, dann schauen Sie doch einfach auf unserer Internetseite, unter www.amt-beetzsee.de nach, ob Ihr Wunschtermin noch frei ist oder setzen Sie sich unter 03381 / 79 99 32 direkt mit uns in Verbindung.

Yvonne Rose

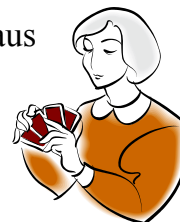
Standesbeamte

Brielower Senioren treffen sich im Monat Februar 2017

Jeden Donnerstag von **9.30 bis 10.30 Uhr Seniorensport** im Pfarrhaus

Am 06.02.2017 von 14:00 bis 16:00 Uhr Kartenspielen im Pfarrhaus

Am 14.02.2017 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erwartet uns Anke zu Kaffee und Kuchen



Brielower Landfrauen treffen sich im Februar 2017

Am 06.02.2017 um 16.00 Uhr im Pfarrhaus in Brielow zur Vorbereitung „20 Jahre Brielower Landfrauen“



Fit durch starken Rücken I Einführung

Kräftigung des Muskel-Skelettsystems durch die Mobilisation aller großen Gelenke mit Freude und Spaß an Bewegung. Es ist ein leichtes und gezieltes Ausdauerprogramm, um das Herz-Kreislauf-System in Schwung zu halten. Mit den moderaten Übungen kräftigen wir alle wichtigen Muskeln.

Mitzubringen sind: Matte, evtl. kleines Kissen für den Nacken, Igelball

- Ort:** Beetzsee, Turnhalle Grundschule Pritzerbe, Havelstraße 6
- Beginn:** Kurs **F17B30216** vom 02.02.2017, 17:00 bis 18:00 Uhr
Kurs **F17B30217** vom 02.02.2017, 18:00 bis 19:00 Uhr
- Details:** je 15 Termine a 60 Minuten
- Dozent/in:** Andrea Gaede
- Entgelt:** 62,00 EUR erm.: 46,50 EUR

Kreisvolkshochschule
Puschkinstraße 13
14806 Bad Belzig

Telefon: 033841 45430
info@kvhs-pm.de
www.kvhs-pm.de

Interesse?
Ihren Platz im
Kurs sichern
Sie sich hier:

VERANSTALTUNGEN für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Das Wirtschaftsforum bietet den Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Wirtschaft PM“.

Hierbei handelt es sich um Vorträge und Praxisbeispiele von Unternehmern für Unternehmer gekoppelt mit anschließendem Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltungen werden abends durchgeführt. Für das Jahr 2017 wurden folgende Termine ausgewählt:

- Donnerstag, 23. Februar 2017 um 18:00 Uhr in der Gemeinde Nuthetal
- Donnerstag, 18. Mai 2017 um 17:00 Uhr in der Gemeinde Seddiner See
- Donnerstag, 21. September 2017 um 18:00 Uhr in der Gemeinde Linthe.

Die konkreten Veranstaltungsorte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nähere Informationen unter:

I.

Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark

Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung

Frau Muschert Tel: 033841 91-537

Frau Marquardt Tel: 033841 91-224

www.potsdam-mittelmark.de

II.

Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Bad Belzig

Frau Raupach Tel.: 033841 65151

Frau Brauns Tel.: 033841 65381

www.wirtschaft.pm

Jugendliche in Radewege im Focus

Für ihr lobenswertes ehrenamtliches Engagement im Projekt der Kindergartenolympiade im Zeitraum 2015-2016 zeichnete die Koordinatorin beim Kreissportbund Regina Fleischmann zur festlichen Ehrung Haakon Haubitz und Benjamin Neubauer aus.

Unter dem Slogan „Ich mach was – und du?“ wurden weitere 9 Jugendliche an diesem Abend vorgestellt und belobigt. In seinen Dankesworten bemerkte unser Minister für Bildung, Jugend und Sport Günter Baaske wie persönlichkeitsfördernd ein Ehrenamt bereits im Jugendalter ist. „Außerdem eröffne-

ten sich mit der demokratischen und sozialen Beteiligung berufliche Chancen“, betonte er.

Haakon Haubitz wurde für seine Begeisterung zur Sache, seine stets positive Ausstrahlung und den Willen, aktiv mitzubestimmen, geehrt. Benjamin Neubauer überzeugte durch seine ausgeglichene und besonnene Art und dem Durchhaltevermögen im Projekt. Über die helfenden Hände von Schulsozialarbeiterin Katrin Otto lernten sie schnell, die ihnen anvertrauten Kinder aus dem Kindergarten einzubinden und Spaß am Ehrenamt zu bekommen.

Amt Beetzsee

Brielow, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee; Telefon 03381 7999-0

Internet-Adresse: www.amt-beetzsee.de E-Mail-Adresse: info@amt-beetzsee.de

Sprechzeiten:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle

am 2. Mittwoch im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr

im Amt Beetzsee, **Brielow**, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee

Die Schiedsstelle ist zu den Sprechstunden telefonisch zu erreichen unter: 03381 7999-54.

E-Mail: schiedsstelle@amt-beetzsee.de

Sprechzeiten der Revierpolizei

Revierpolizistin Frau Ballerstein:

- jeden Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
im Amt Beetzsee (Raum der Schiedsstelle), **Brielow**, Chausseestraße 33 b, Tel.: 03381 / 79 99-54
E-Mail: sandy.ballerstein@polizei.brandenburg.de

Revierpolizist Herr Christensen:

- jeden Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
im Rathaus **Pritzerbe**, Havelstraße 4, Tel.: 033834 / 5 18 08

Außerhalb der Sprechzeiten sind die Revierpolizisten telefonisch zu erreichen unter: 03381 / 560-0.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Beetzsee erscheint voraussichtlich am 05.03.2017.

Anzeigen-Redaktionsschluss ist am 17.02.2017 !



Rohrweberei Pritzerbe

NATUR • HANDWERK • MUSEUM



Rohrweberei Pritzerbe
An der Marzahner Chaussee 6
14798 Havelsee OT Pritzerbe

Museum (April - Oktober)
Mo. bis Fr.: 8.00 - 16.00 Uhr
Sa. und So.: 10.00 - 17.00 Uhr

Handwerk & Verkauf von Rohrmatten
ganzjährig von Mo. bis Fr.: 8.00 - 16.00 Uhr

Mehr Informationen unter: www.rohrweberei.de

STRb Andreas Müller

Baubetreuung – Bauausführung in
Straßen-, Tiefbau und Rohrleitungsbau,
Pflasterarbeiten,
Gestaltung von Außenanlagen

Amselweg 31
14778 Beetzsee OT Brielow Tel.: 033837 / 2 05 31
E-Mail: Fax: 033837 / 2 05 32
STRb_A.Mueller@web.de Funk: 0172 / 328 61 74

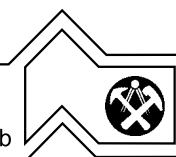
Zimmerei Kreuzsch

Altbausanierung
Innenausbau
Dachstühle
Dachklempnerarbeiten
Carports u.v.a. Andreas Kreuzsch
Marzahne
Marzahner Straße 22
14798 Havelsee

Tel.: 03 38 34 / 4 00 45 Funk: 01 76 / 27 08 08 98
Fax: 03 38 34 / 4 00 46 E-Mail: Zimmerei.Kreusch@t-online.de

Uwe Stewien

Dachdeckermeister Innungsbetrieb



Ausführung von Bedachungsarbeiten aller Art

- Wand- und Abdichtungsarbeiten
- Wärmedämmung und Schornsteinkopfsanierung
- Bauklempner- und Gerüstbauarbeiten
- Dachflächenfenster
- Sonnen- und Insektenschutz für Dachflächenfenster
- Terrassenüberdachung / Carport
- Asbestsanierung

14778 Beetzseeheide / OT Butzow Tel.: 03 38 36 / 408 07
Dorfstraße 28d Fax: 03 38 36 / 408 08
Funk: 01 75 / 412 60 22

Taxiunternehmen
Joachim Fitza
 Bergstraße 8
 14778 Beetzsee/OT. Radewege
 Funktel.: 01 72-3011 482
 01 73-2367 986



Krankenfahrten
 für alle Kassen
 Flughafenzubringer
 Kurierfahrten
 Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

☎ 03 38 37 / 400 95



BAUFINA IMMOBILIEN
Brandenburgs. anderer. Makler.

Wir verkaufen auch Ihr Haus

Immobilien - Finanzierungen - Gutachten

14770 Brandenburg an der Havel, Friedrich-Franz-Str.19 (TGZ)
 Tel.Nr. 03381-2099912

webmaster@baufina-immobilien.de www.baufina-immobilien.de

Frank's Hofladen
 Saisonstart ab Mitte April

- Obst und Gemüse aus der Region und eigenem Anbau
- Jungpflanzen/Beet, Balkon und Gemüse
- Gartenpflege/Baum- und Heckenschnitt



Gartenbau Weigelt *Ihr Gärtner vor Ort*

August-Bebel-Straße 35a, 14798 Havelsee/OT Fohrde
Tel. 033834/5 04 68 Funk 0162/6 76 54 13



**HENDRIK'S
 FAHRSCHULE**

Inh. Hendrik Schreiber
 Telefon 03381 / 22 22 16

Wilhelmsdorfer Straße 25 Bürozeiten:
 14776 Brandenburg Die. / Do. 10.00 bis 18.00 Uhr
 www.hendriks-fahrschule.de Mittwoch 10.00 bis 15.00 Uhr



**Information
 der
 Wohnungsbaugesellschaft
 Ziesar m.b.H.**

Ab 01.01.2017 bleibt die Außenstelle der WGZ in Hohenferchesar, Freiheitsweg 2 dauerhaft geschlossen. Wir bitten alle Mieter und Geschäftspartner um Beachtung. Die Bearbeitung Ihrer Anfragen bzw. Angelegenheiten erfolgt nur noch über die Verwaltung in Ziesar unter der Anschrift:

**Wohnungsbaugesellschaft
 Ziesar m.b.H.
 Petriwinkel 4, 14793 Ziesar
 Tel.: 033830 / 677-0
 Fax: 033830 / 349
 E-Mail: info@wbg-ziesar.de**

Alle Geschäftspartner beachten bitte, dass alle in 2017 erstellten Rechnungen an obige Adresse gesendet werden, auch wenn die Auftragserteilung 2016 erfolgte.

ISOKLINKER
 Berlin - Brandenburg - MV



Jürgen Coerd
 Handwerksmeister *... klinkern mit System!*

Bahnhofstr. 21 A, 14778 Päwesin
 Tel.: 033838 / 30 80 30
 Mobil: 0151 / 52 43 88 22
 www.isoklinker-coerd.de
 info@isoklinker-coerd.de



**Hier könnte Ihre Anzeige stehen!
 Schon ab 31,50 Euro***

* monatlicher Regionalpreis bei Schaltung von 12 Anzeigen (1 Jahr) in der Größe 87 x 56 mm (Breite x Höhe) zzgl. gestzU Umsatzsteuer.

Anzeigenverwaltung: siehe letzte Seite

Kunterbunte Osterangebote



*** Superior **Romantisches Genießer Hotel Schloss Nebra** Schloss-OSTERN für Weinfreunde inkl. Osterbuffet und Eiersuche

Verbringen Sie die Osterfeiertage doch mal in einem Schlosshotel im schönen Saale-Unstrut-Tal an der Weinstraße. Unternehmen Sie Ausflüge in die Weinberge von Freyburg mit einer Kellerführung der Winzervereinigung.

Angebot: 1127

- ✓ 3x Übernachtung
- ✓ 3x reichhaltiges Frühstück
- ✓ 3x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ Eiersuche für die Kinder
- ✓ österreichisches Mittagessen vom kalt-warmen Buffet
- ✓ Eintritt ins Schloss Neuenburg
- ✓ Eintritt in die Arche Nebra uvm.

Schlosshof 4 – 5 · 06642 Nebra (Unstrut)
03 44 61 | 25 218 · schloss-nebra@travdo-hotels.de

ab
229,-€
P.P.



*** **Hotel Altmark** 4 Tage Oster-ALL INKLUSIVE Preis-Hammer inkl. Eiersuche

Angebot: 244

- ✓ 3x ÜN inkl. Frühstück
- ✓ 2x Mittagessen
- ✓ 3x Kaffeetrinken
- ✓ 3x kalt-warmes Abendbuffet
- ✓ Getränke von 11.00 bis 21.00 Uhr
- ✓ Ostereiersuche für unsere kleinen Gäste

ab
169,-€
P.P.

Ernst-Thälmann-Str. 96 · 39624 Kalbe a.d. Milde
03 90 80 | 38 862 · altmark@travdo-hotels.de



*** Superior **Ferien Hotel Südharz** 4 Tage Oster-Überraschungs- Urlaub inkl. Osterwanderung

Angebot: 982

- ✓ 3 Übernachtungen
- ✓ 1 Becher Eierlikör
- ✓ 3x Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Osterwanderung, Ostereiersuche und Osterfeuer mit Stockbrot und Glühwein

ab
199,-€
P.P.

Carl-von-Ossietzky-Str. 9 · 99755 Ellrich
03 63 32 | 28 60 · suedharz@travdo-hotels.de



*** Superior **Inselhotel Poel** 5 Tage Oster-Eier-Spaß an der Ost- see inkl. Osterbrunch & Eiersuche

Angebot: 975

- ✓ 4 Übernachtungen
- ✓ 4x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 4x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Osterbrunch & Eiersuche
- ✓ Sauna- & Schwimmbadnutzung inkl.

ab
329,-€
P.P.

Gollwitz 6 · 23999 Insel Poel –Gollwitz
03 84 25 | 240 · inselhotel@travdo-hotels.de



**** **Panorama Berghotel Wettiner Höhe** 4 Tage Oster-Urlaub in Seiffen inkl. Fackelwanderung

Angebot: 616

- ✓ 3x ÜN inkl. Frühstück
- ✓ 3x HP-Abendessen
- ✓ 1x Ostertanz mit DJ
- ✓ 1x Besuch Schauwerkstatt
- ✓ 1x Fackelwanderung durch den Ort
- ✓ Saunanutzung inkl. (15 – 21 Uhr)

ab
219,-€
P.P.

Jahnstraße 23 · 09548 Seiffen
03 73 62 | 14 00 · wettiner-hoehe@travdo-hotels.de



Weitere 600 Angebote von diesen & unseren anderen 15 Hotels buchbar unter

www.travdo-hotels.de und 0 37 37 / 78 1 80-80



Anbieter & Veranstalter:
travdo hotels & resorts GmbH
Bahnhofstraße 61 · 09306 Rochlitz
Registergericht:
AG Chemnitz, HRB 24000 · Ust.-Id.: DE 250665513





Autohaus Böttche
10x in Brandenburg und Sachsen-Anhalt

REGION ADAC
FÜR DIE REGION
24-STUNDEN ABSCHLEPPSERVICE
LEASING

Brandenburg Automeile
Kaiserslauterner Straße 7
14772 Brandenburg / Havel
Tel.: (03381) 75 89 - 0

Brandenburg Neustadt
Potsdamer Straße 11
14776 Brandenburg / Havel
Tel.: (03381) 20 87 39 - 0

www.fb.com/Autohaus.Boettche

www.autohaus-boettche.de

Catering & Party-Service

Von der Planung bis zur Durchführung Ihrer Veranstaltung.
Partys, Hochzeiten, Geburtstage, Veranstaltungen jeder Art.
Ihre Veranstaltung (bis 90 Personen) können Sie auch bei uns durchführen.

Mittwochs kredenzen wir unseren hausgemachten Eintopf für nur 3,- Euro

Treff 46 (ehem. alte Schule)
Behnitzer Dorfstr. 46, 14641 Groß Behnitz
Tel.: 01520 / 257 70 70



DD DIENSTLEISTUNGEN

Dirk Danker
August-Bebel-Straße 9
14798 Havelsee OT Fohrde
Tel. 033834/50554
Funk 0173/6179658
Fax 033834/40469

Sanitär
Heizungsbau
Brennwerttechnik
alternative Energien
Öl- und Gasheizungen
Bauklempnerei
Trockenbau

Der Meisterbetrieb in Ihrer Nähe

www.dd-dienstleistungen.de
dd-dienstleistungen@t-online.de



Torsten Slomka
Schornsteinfegermeister

- sämtliche Schornsteinfegerarbeiten • Reinigung von Feuerstätten
• Verkauf / Aufbau / Reparatur von Schornsteinen u. Schornsteinköpfen
• Verkauf von Feuerungsanlagen, Festbrennstoff und Zubehör (Heizkessel, Kaminofen, Kaminbausätze usw.)

• Brennstoffhandel • Energieberatung • Fördermittelberatung

Am Riebmietenberg 1 · 14778 Beetzsee OT Radewege
Tel. 033836/20 568 · Fax: 033836/20 569
Funk: 0172 / 298 29 35 · Funk Geselle: 0172 / 298 29 30

Tischlerei

Martin Wendt Tischlermeister



Fenster • Türen
Reparatur • Altbausanierung
Arbeiten in der Denkmalpflege

Fischerstraße 13
14778 Päwesin

Tel.: 033838 / 4 03 45
Fax: 033838 / 4 03 48



Rupp
Schmuck Uhren

**Schmuck · Uhren · Trauringe
Altgoldankauf · Gravuren · Reparaturen**

Steinstraße 20 direkt am Kino
14776 Brandenburg / H. Tel.: 03381 / 30 13 90

Ihr Altgold ist Geld wert !



 **Hardy Krüger**
Dachdeckermeister

Zum Seefeld 6
14641 Wachow

fon 033239/ 20 80 50
fax 033239/ 20 80 51
mobil 0172/ 31 38 384
dachdecker-brb@t-online.de
www.dachdecker-brb.de

... weil Ihr Dach etwas ganz Besonderes ist!



**Ihr Pflegedienst für
Stadt und Land**
alle Pflege- und Krankenkassen

Rotdornweg 9, 14772 Brandenburg
Telefon: 03381/ 32 71 33
Fax: 03381/ 32 71 34
24-Stunden: 0152/ 093 287 18
Internet: www.Pflegedienst-Stadt-Land.de
E-Mail: pflegedienst.stadt.land@googlemail.com



PHYSIOTHERAPIE AM DOM

Franziska Leicht
Neustädtische Fischerstraße 3
14776 Brandenburg a.d.H. **Tel.: 03381 / 52 47 23**

- **Manuelle Therapie**
- **Manuelle Lymphdrainage**
- **Fußreflexzonen-therapie**
- **Krankengymnastik**
- **Massagen**
- **Hausbesuche**

Erreichen Sie Ihre Kunden vor Ortmit einer Anzeige im Amtsblatt für das Amt Beetzsee!

Ab 31,50 Euro* monatlich in jedem Haushalt im Bereich des Amtes Beetzsee.

Bitte beachten Sie unsere Rabattstaffel für wiederholte Anzeigenschaltung: 2 Anzeigen = 3%
6 Anzeigen = 5%
12 Anzeigen = 10%

* Monatlicher Regionalpreis bei Schaltung von 12 Anzeigen (1 Jahr) in der Größe: 87 x 56 mm (Breite x Höhe) zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer.

**D DRUCKEREI
L LAUTERBERG**

Nauener Straße 4 **Tel.: 033233 / 856-0**
14669 Ketzin/Havel **Fax: 033233 / 856-4**

Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de
E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de



Skizze des Amtsbereiches Beetzsee mit den Gemeinden bzw. Ortsteilen